



DBB – Spielordnung

Stand Juni 2026

§ 29

1. Ist ein Spieler noch nicht zum Einsatz gekommen, so kann die Einsatzberechtigung für jede andere Mannschaft erlangt werden.
2. Ist ein Spieler bereits zum Einsatz gekommen, so ist die Änderung der Einsatzberechtigung für eine Mannschaft mit einer niedrigeren Ordnungszahl möglich. Er unterliegt einer Wartefrist von zwei Pflichtspielen der neuen Mannschaft ab der Bewilligung des Antrags. Ein Aushilfseinsatz ist danach nicht mehr zulässig.
3. Wird für einen Spieler, der bereits zum Einsatz gekommen ist, die Änderung der Einsatzberechtigung für eine Mannschaft mit einer höheren Ordnungszahl beantragt, so ist der Spieler nur noch für diese Mannschaft einsatzberechtigt. Er unterliegt einer Wartefrist von zwei Pflichtspielen seiner neuen Mannschaft ab diesem Zeitpunkt. Ein Aushilfseinsatz ist nicht mehr zulässig.
4. Die Änderung einer Einsatzberechtigung gemäß den Absätzen 2 und 3 ist nur möglich, wenn damit eine Änderung der Spielklasse verbunden ist.
5. Die Einsatzberechtigung eines Spielers, für dessen Stammmannschaft auf das Teilnahmerecht verzichtet wurde, kann für jede andere Mannschaft des Vereins beantragt werden. Ein Aushilfseinsatz ist nicht mehr zulässig.



Vizepräsident Spielbetrieb

Johann Ammon